

Wolfgang Hammer

Problematische Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen/ Teil 2
Auswertung von 612 Rückmeldungen zur Fallstudie vom November 2019

Vorbemerkung

Die von mir am 4.11. 2019 veröffentlichten Ergebnisse einer Fallstudie zu 42 problematischen Inobhutnahmen haben eine breite Resonanz bei Betroffenen und in der Fachöffentlichkeit ausgelöst sowie zahlreiche mediale Berichterstattungen zur Folge gehabt. Im Zeitraum vom 8.11. 2019 bis zum 31.5.2020 erreichten mich dazu 612 Rückmeldungen. Seitdem erhalte ich wöchentlich weiterhin durchschnittlich 15 - 20 Rückmeldungen, die nicht in die nachfolgende Auswertung einbezogen wurden. Aufgrund der hohen Fallzahl und der damit verbundenen erheblichen Arbeitsbelastung kann die Auswertung der Rückmeldungen nicht den Tiefegrad erreichen, den ich bei der Fallstudie mit nur 42 ausgewerteten Fällen über einen mehrjährigen Zeitraum erreichen konnte. Die Auswertung hat insoweit den Charakter einer nach wissenschaftlichen Kriterien durchgeführten journalistischen Recherche und darauf aufbauenden Schlussfolgerungen und Fragestellungen.

Die Anzahl der direkten Rückmeldungen und die darüber weit hinausgehenden Erfahrungen der rückmeldenden Multiplikatoren mit Einzelfällen lassen gegenüber meiner Fallstudie allerdings den Schluss zu, dass problematische Inobhutnahmen in Deutschland einen erheblichen Verbreitungsgrad einnehmen.

1. Art und Herkunft der Rückmeldungen

397 betroffene Eltern haben telefonisch und per E-mail oder über soziale Netzwerke zu mir Kontakt aufgenommen. Darunter war die Gruppe der alleinerziehenden Mütter mit 85 % aller Betroffenen weit überproportional vertreten. Nach jeder Kontaktaufnahme folgten mehrere längere Telefonate und die Übersendung von Aktenauszügen, Gutachten und Gerichtsurteilen per E-mail oder per Post.

Weitere 215 Rückmeldungen kamen von Fachleuten, die ebenfalls vertiefende Telefonate und den Austausch von E - Mails und Dokumenten zur Folge hatten. Hervorzuheben ist dabei der Austausch mit bundesweit agierenden Selbsthilfeorganisationen, Ombudsstellen sowie mit AnwältInnen und Kinder- und JugendärztInnen, deren Rückmeldungen auf der Basis jahrelanger Erfahrungen mit problematischen Inobhutnahmen erfolgten. Allein die Ombudsstelle in Görlitz hat ca. 1400 solcher problematischer Inobhutnahmen erfasst.

Alle Rückmeldungen aus dem Bereich der 215 Fachleute bestätigten die in meiner Fall - Studie sichtbar gewordenen Probleme kindeswohlgefährdender Inobhutnahmen und ergänzten das Bild um eigene Fall - Erfahrungen der verschiedenen Professionen mit aus ihrer Sicht unberechtigten Trennungen von Eltern und Kindern und deren Folgen insbesondere für die Kinder.

Darüber hinaus gab es weitere 68 Kontakte zu Journalistinnen und Journalisten und seit Anfang Dezember einen fachlichen Austausch mit dem Mainzer Institut für Kinder und Jugendhilfe, das den Auftrag hat, die auf Bundesebene eingegangenen Beschwerden zu problematischen Inobhutnahmen auszuwerten.

1.1. Rückmeldungen der Betroffenen

Von den Rückmeldungen der 397 Betroffenen kamen 368 Beschwerden verteilt auf insgesamt 124 Jugendämter aus allen 16 Bundesländern. Weitere 17 Beschwerden kamen aus Österreich und 12 Beschwerden aus der Schweiz. Neben den 339 alleinerziehenden Müttern gab es 29 Beschwerden von Ehepaaren mit leiblichen Kindern, Ehepaaren mit Pflege- und/oder Adoptivkindern, Großeltern und in fünf Fällen auch Beschwerden von alleinerziehenden Vätern. Die Auswertung der Rückmeldungen konzentriert sich daher im Schwerpunkt auf die Zielgruppe der alleinerziehenden Frauen.

1.1. Gegenstand/Inhalt der Rückmeldungen durch die Betroffenen

In allen Fällen äußerten die Betroffenen, dass ihr Kind/ ihre Kinder zu Unrecht in Obhut genommen wurden oder, dass eine Inobhutnahme geplant sei. Nach Darstellung der Betroffenen gab es in keinem Fall den Vorwurf oder die Begründung einer Kindeswohlgefährdung durch Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung sondern stets den Vorwurf einer unterschiedlich beschriebenen erzieherischen Überforderung der Mütter. Da mir in allen Beschwerdefällen Auszüge aus der Korrespondenz mit den Jugendämtern insbesondere Hilfeplanprotokolle, Gutachten und Gerichtsurteile vorlagen, hatte ich die Möglichkeit einer Überprüfung der Beschwerden nach der mir vorliegenden Aktenlage.

Ich habe in keinem der überprüften Fälle Hinweise finden können, dass die jeweiligen Jugendämter und Familiengerichte eine Trennung von Eltern und Kindern mit dem Vorwurf der Gewalt, des Missbrauchs oder mit einer belegbaren Vernachlässigung begründet haben. Es ging immer um unterschiedlich beschriebene Überforderungen der Erziehungsfähigkeit. Dabei dominierte wie schon in meiner Fallstudie erneut das Merkmal der Zuschreibung einer zu engen Mutter - Kind - Bindung als wesentlicher Vorwurf. Diese Zuschreibungen wurden durchgängig nicht belegt. D.h. es wurden den Müttern weder Versäumnisse in der gesundheitlichen Versorgung ihrer Kinder noch der mangelnden schulischen

Unterstützung oder auffälliges Verhaltens ihrer Kinder vorgeworfen.

Da die betroffenen Kinder zu gut 80 % im schulpflichtigen Alter waren, wären zumindest in den Akten festgehaltene Auffälligkeiten in der Schule oder relevante Lernrückstände als Begründung zu erwarten gewesen. Dies war allerdings nur in wenigen Ausnahmefällen Gegenstand der Argumentation, um eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit zu belegen. Auch bei Kindern, die eine Kita besuchten, gab es keine Hinweise der Einrichtungen auf Auffälligkeiten.

Die Inobhutnahmen, die Eingriffe in das Sorgerecht und angeordnete Umgangsregelungen wurden durchgängig mit mangelnder Kooperationsbereitschaft der Mütter mit dem Jugendamt und einer bewußten Sabotage der Kontakte zu den Vätern begründet. Dem voraus gegangen waren entweder Kontaktaufnahmen der Mütter, die sich hilfeschend an das Jugendamt gewandt hatten oder Anschuldigungen der Kindesväter und deren Verwandtschaft oder Freundeskreise gegenüber dem Jugendamt, dass die Mütter ihre Kinder gegen die Väter aufhetzen und die Wünsche der Väter nach mehr Kontakten blockieren würden.

Die Argumente der Mütter - häufig gestützt durch Stellungnahmen von Sachverständigen und erzieherischen Kontaktpersonen der Kinder - und der Wille der Kinder wurden durchgängig als mangelnde Kooperationsbereitschaft oder als Beleg für eine zu enge Mutter - Kind - Bindung ausgelegt. Sie fanden demzufolge auch keine Berücksichtigung. Viele Mütter berichteten übereinstimmend, dass ihnen das jeweils zuständige Jugendamt abgeraten habe, die Zusammenarbeit mit solchen Erziehungsberatungsstellen und GutachterInnen fortzusetzen, wenn sie ihre Kinder nicht auf Dauer verlieren wollen. Häufig haben diese Mütter dem Druck nachgegeben.

1.2. Exkurs : Keine Beschwerden über Inobhutnahmen wegen Gewalt , Vernachlässigung und sexuellen Kindesmissbrauch

Auffallend ist, dass bei der Fülle der untersuchten Fälle und Rückmeldungen (42 in der Fallstudie, 612 Rückmeldungen bis zum 31.5.20 / weitere 157 bis zum 31.7.20) keine einzige Beschwerde sich auf Fälle bezog, in denen den Müttern (Eltern) der Vorwurf der Gewalt oder Vernachlässigung seitens der Jugendämter gemacht wurde. Die Schlussfolgerung liegt nahe, dass die betroffenen Eltern die so begründeten Inobhutnahmen und Einschränkungen ihres Sorgerechts durch Jugendämter und Familiengerichte als zumindest im Kern berechtigt oder unvermeidlich angesehen haben und somit auch keinen Sinn sahen sich zu beschweren. Gleiches gilt für die Rückmeldungen der Fachleute, die keine Kritik an Inobhutnahmen wegen Vernachlässigung oder Gewalt problematisierten.

Die problematischen Inobhutnahmen in Deutschland sind nach diesen Ergebnissen die Eingriffe in Familien insbesondere bei alleinerziehenden Müttern ausschliesslich oder vorrangig mit der Begründung mangelnder Erziehungsfähigkeit. Diese Schlussfolgerung wird auch gestützt durch die Auswertung der Anlässe der 2018 in Deutschland erfolgten Inobhutnahmen durch das Statistische Bundesamt.

1.3. Auswertung der Anlässe der Inobhutnahmen 2018 durch das Statistische Bundesamt

Die Auswertung der Anlässe der in 2018 vom Statistischen Bundesamt erfassten 52.600 Inobhutnahmen (Pressemitteilung Nr. 308 vom 16.8.2019) erfolgte auf der Basis von 74.330 Anlässen. Die Jugendämter haben die Möglichkeit bis zu zwei Anlässe pro Fall einzugeben.

Das Ergebnis zeigt ein Überwiegen von Anlässen, die keine unmittelbare und nicht anders abzuwendende Gefahr für Leib und Leben eines Kindes darstellen, wie es der § 42 des SGB VIII als Voraussetzung einer Inobhutnahme vorgibt.

25.189 Anlässe, die nach § 42 SGB VIII ein sofortiges Handeln des Jugendamtes erforderlich machen

davon:

12.201 unbegleitet aus dem Ausland einreisende Minderjährige

5.991 wegen Vernachlässigung

6.157 wegen Gewalt

840 wegen Sexueller Gewalt

36.790 Anlässe, die keine unmittelbare nicht anders abwehrbare Gefahr darstellen :

darunter:

17.743 wegen erzieherischer Überforderung

5.492 wegen Beziehungsproblemen

13.555 sonstige Gründe

Die verfassungsrechtlich hohe Eingriffsschwelle (Staatliches Wächteramt) in das elterliche Erziehungshandeln (Art. 6 GG), die sich auch in der Ausgestaltung des Kinder-und Jugendhilfegesetzes widerspiegelt, sieht für erzieherische Probleme und Partnerschaftskonflikte sowie sonstige Beeinträchtigungen in der Erziehung eine Vielzahl von Hilfen auf freiwilliger Basis vor. Sie reichen von

Angeboten der Jugend- und Familienförderung und Erziehungsberatung bis hin zu ambulanten Erziehungshilfen. Diese Hilfen sind den betroffenen Eltern nicht angeboten worden. Es ist auch in keinem Fall eine Schadensabwägung der Folgen der Inobhutnahme gegenüber einem Verbleib in der Herkunftsfamilie für die Kinder erfolgt.

1.4. Gegenstand/Inhalt der Rückmeldungen von Fachleuten

Die Rückmeldungen von 215 Fachleuten kamen aus den Bereichen Gesundheitswesen, freie und öffentliche Kinder- und Jugendhilfe, Verfahrensbeistandschaft, Familiengerichtsbarkeit, Psychologie/Psychiatrie, Erziehungsberatung, Familienanwältinnen und Familienanwälten und aus Schulen oder schulnahen Beratungsinstitutionen.

Jede Rückmeldung fusste auf den jeweiligen Erfahrungen aus der Kenntnis meist mehrerer konkreter Fälle, in denen die Fachleute die Entscheidungen der Jugendämter und Gerichte für Kindeswohlgefährdend hielten. Insbesondere Kinder- und Jugendärzte und Fachkräfte aus der Erziehungsberatung berichteten über die aus ihrer Kenntnis gravierenden Entwicklungsschädigungen, die die Trennungen bei den Kindern zur Folge hatten. In den zahlreichen Fällen, wo entsprechende fachliche Stellungnahmen vorlagen, die keine wesentliche Beeinträchtigung der Erziehungsfähigkeit der Mütter zum Ergebnis hatten, erfolgten die Trennungen gegen deren Votum.

Die 48 Rückmeldungen aus dem schulischen Bereich bezogen sich auf die aus schulischer Sicht positive oder zumindest nicht besonders auffällige Entwicklung der Kinder, die dann überraschend oft ohne jede Rückkoppelung aus ihren Schulen verbracht wurden. In 27 Fällen ist die Inobhutnahme ohne Ankündigung während der Schulzeit zum Teil unter Polizeieinsatz erfolgt, ohne dass die Schule/die jeweiligen Lehrkräfte Kenntnis über die Gründe hatten noch erfuhren, wohin die Kinder gebracht wurden.

1.5. Medienresonanz

Die Veröffentlichung der Fallstudie stieß auf eine breite Medienresonanz. Von November 2019 bis Juli 2020 griffen u.a. die Welt am Sonntag (2x), Taz, Rheinische Post (2x), Süddeutsche Zeitung, Focus-Online (2x) und die Stuttgarter Zeitung das Thema auf. Rundfunk- und Fernsehen (RBB, WDR, NDR, ZDF, ARD) brachten Berichte mit Bezug zu den Ergebnissen der Studie.

In allen Fällen recherchierten die Journalistinnen und Journalisten über einen längeren Zeitraum und bezogen sowohl Stellungnahmen von Betroffenen, Selbsthilfeorganisationen und Ombudsstellen als auch von ExpertInnen und Experten mit ein. Dadurch verstärkte sich durchgängig die Einschätzung, dass es in Deutschland erhebliche Probleme mit ungerechtfertigten Inobhutnahmen gibt und, dass insbesondere alleinerziehende Mütter davon betroffen sind.

2. Wesentliche Ergebnisse und neue Erkenntnisse

Die in der Fallstudie festgestellten Probleme wurden ausnahmslos bestätigt und durch die Vervielfachung ihrer empirischen Basis als relevanter Handlungsbedarf sichtbar. Die Verbreiterung der empirischen Basis ist nicht nur im Hinblick auf die Zahl der Rückmeldungen bedeutsam, sondern auch weil die unabhängigen journalistischen Recherchen diese Ergebnisse bestätigt haben und auch die Erfahrungen mit weiteren Einzelfällen von 215 Experten und Expertinnen zum gleichen Ergebnis geführt haben. Das Spektrum spezifischer Fallkonstellationen ist um einige neue Grundmuster erweitert worden, die nachfolgend dargestellt werden.

2.1. Bestätigende Rückmeldungen zu den Ergebnissen der Fallstudie

2.1.1, Exkurs PAS (Parental Alienation Syndrome)

Die von Richard A. Gardner 1985 aufgestellte Theorie des Parental Alienation Syndrome unterstellt eine Programmierung der Kinder durch den betreuenden Elternteil mit dem Ziel, den Kontakt zum anderen Elternteil zu verhindern. Dies führt nach Gardner zu psychopathologischen Verhalten bis hin zu Hysterie und Paranoia, so dass eine symbiotische Beziehung zwischen Betreuungsperson und Kind besteht, die dem Kind jede Freiheit der Entfaltung und Willensäußerung nimmt. Die Willensäußerung der Betreuungspersonen und des Kindes haben dann keine Bedeutung mehr, da sie beide pathologisch geprägt sind. Alle Personen, die das System Bezugsperson - Kind nach dieser Theorie stützen, sind befangen und daher nicht zu berücksichtigen. Eine Trennung von Betreuungsperson und Kind ist dann die einzige Form der Problemlösung und alternativlos.

Dieses Theorie ist weltweit verbreitet, obwohl sie wissenschaftlich längst widerlegt wurde. Allein das Merkmal, dass der Vorwurf symbiotischer Beziehungen nie widerlegbar ist, verweist diese in vielen Ländern bei Gericht nicht zugelassene Beweisführung einer erzieherischen Überforderung ins Reich der Dogmen.

Genau diese Unterstellungen zeigen sich aber wie in Fallstudie erneut auch ohne formalen Bezug auf PAS als durchgängig in der Argumentation der Jugendämter und Gerichte in den ausgewerteten Fällen. Da die Betreuungspersonen nach Trennung und Scheidung überwiegend die Mütter sind, werden Sie mit dem Vorwurf einer zu engen Mutter-Kind-Bindung konfrontiert. Eine Reihe von Anwälten, die Väter vertreten, haben erkannt, dass sie mit dieser Strategie beim Jugendamt und vor Gericht erfolgreich sein

können.

2.1.2. Exkurs : Die Umkehr der Beweislast bei der Feststellung der Erziehungsfähigkeit oder was passiert , wenn Mütter um ihre Kinder kämpfen

Wenn Jugendamt und Familiengericht erst einmal zu der Einschätzung gelangt sind, dass eine symbiotische Mutter-Kind-Beziehung vorliegt, steht die beschuldigte Mutter vor dem Problem, zu beweisen, dass diese Beschuldigung nicht zutrifft. Neue Gutachten, Aussagen der Kinder und positive Stellungnahmen von Erziehungsberatungsstellen oder von Lehrern haben in den vorliegenden Fällen nur selten zu Überprüfungen und neuen Bewertungen und Entscheidungen geführt. Vielfach sind nach solchen Versuchen die Kontakte zwischen Müttern und Kindern weiter eingeschränkt worden . In vielen Fällen dürfen nach der Inobhutnahme nur noch überwachte Telefonate einmal in der Woche mit der jeweiligen Einrichtung geführt werden. Eingehende und ausgehende Briefe werden von den Einrichtungen kontrolliert und der dort geäußerte Wunsch, wieder zusammen leben zu wollen, wird vom Jugendamt zum Anlass genommen, Müttern zu drohen, dass Sie ihre Kinder nicht wiedersehen werden.

In den Fällen, wo die Gerichte den Einschätzungen und Voten der Jugendämter ohne eigenständige Prüfung folgen, hat dies die Folge, dass Anschuldigungen der Väter oder Dritter ohne Prüfung als Fakt akzeptiert werden und die Mütter selbst bei Vorliegen gutachtlicher Stellungnahmen zu ihren Gunsten keine Chance haben auf den Ausgang des Verfahrens noch entscheidend Einfluss nehmen zu können.

2.1.3. Exkurs : Zur Rolle der anwaltlichen Vertretungen

Ein Großteil der problematischen Inobhutnahmen und deren Zuspitzung ist auch darauf zurückzuführen, dass viele Mütter das Pech hatten , nicht gut anwaltlich vertreten zu werden. In vielen Fällen wurde zu spät oder ohne Berücksichtigung der Rechtsprechung reagiert oder Müttern wurde empfohlen allen Hilfeplanungen des Jugendamtes zuzustimmen und ihre eigene Erziehungsunfähigkeit anzuerkennen. Hatten die Mütter hingegen frühzeitig die Unterstützung durch engagierte Anwältinnen und Anwälte, konnten oftmals Eingriffe in das Sorgerecht oder Inobhutnahmen verhindert oder rückgängig gemacht werden. Zum Teil haben die Mütter erst nach einem Wechsel ihrer anwaltlichen Vertretung erreichen können, dass Ihnen die entzogenen Teile des Sorgerechts wieder zugesprochen wurden und die Inobhutnahmen beendet wurden.

Je länger sich die Konflikte zwischen Jugendamt und Betroffenen hingezogen haben umso verfestigter war die Haltung des Jugendamtes. Selbst bei eindeutigen Beschlüssen der Familiengerichte zugunsten der Mütter haben die Jugendämter zum Teil versucht, diese zu unterlaufen oder umzudeuten und die Mütter in ihrem Erziehungshandeln weiter kontrolliert. So wurde jede neue Anschuldigung der Kindesväter zum Anlass genommen, erneut die Erziehungssituation zu überprüfen auch dann, wenn zuvor im Familiengerichtlichen Verfahren nachgewiesen wurde, dass die Beschuldigungen der Väter frei erfunden waren. Anwaltlich kompetent vertretene Mütter hatten auch in solchen Situationen deutlich mehr Chancen , dass die Jugendämter die Gerichtsbeschlüsse akzeptierten.

2.2. Neue Erkenntnisse

2.2.1. Exkurs : Gewalt und Sexueller Missbrauch

In 52 Fällen erfolgte die Trennung und/oder Scheidung auf Initiative der Mütter mit der Begründung gewaltsamer Übergriffe oder Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung ihnen gegenüber oder gegenüber den Kindern . Diese Vorgeschichte von Trennung und Scheidung , die regelhaft auch beim Jugendamt und dem Gericht aktenkundig war, ist in 29 der o.a. 52 Fälle völlig ausgeblendet worden, weil sich Jugendamt und Gericht auf eine pathologische Mutter - Kind - Beziehung festgelegt hatten. In allen Fällen lagen Aussagen der insgesamt 36 Kinder nach Besuchskontakten vor, die von Gewaltausbrüchen und/oder sexuellen Übergriffen ihrer Väter berichteten. Diese Vorwürfe waren in keinem Fall Gegenstand von Überprüfungen durch medizinische oder psychologische Fachkräfte. Mütter, die ihre Kinder zum Hausarzt brachten, um Hämatome zu beurteilen oder Missbrauchsspuren zu untersuchen, wurden vorgeworfen, Missbrauch mit dem Missbrauch zu betreiben um die Beziehung zum Vater zu belasten. Selbst wiederholte Beschwerden von Kindern im Alter von zehn bis 14 Jahren über Übergriffe ihrer Väter wurden als Ausdruck der Manipulation durch ihre Mütter gegen die Väter ausgelegt, selbst dann wenn entsprechende Vorkommnisse aus der Vergangenheit aktenkundig waren.

In 16 Fällen waren Zeugen der Übergriffe bereit, ihre Aussagen vor Gericht vorzutragen. Sie wurden nicht angehört.

2.2.2. Exkurs : Diskriminierende Unterstellungen der eingeschränkten Erziehungsfähigkeit nach Herkunft und Erziehungsstil der Eltern

Die in der Fallstudie schon vereinzelt sichtbar gewordenen Probleme von Müttern/Vätern/Großeltern mit höheren Bildungsabschlüssen zeigten sich auch bei den Rückmeldungen. Insbesondere die Kombination aus Hochschulabschluss und Herkunftsspezifischen Merkmalen stellten für 38 Mütter und Familien einen zusätzlichen Belastungsfaktor dar. Darunter zu leiden hatten vor allen Mütter, Väter und Großeltern aus bikulturellen Lebenszusammenhängen mit russischen oder schwarzafrikanischen

Lebensbezügen. In den Jugendämtern wurden diese Familien schon bei den ersten Kontakten mit dem Vorwurf konfrontiert, ihre Kinder entweder zu überfordern oder zu wenig „deutsch“ zu erziehen. Der Vorwurf kulturell geprägter Erziehungsdefizite, der „in der russischen und schwarzafrikanischen Kultur bekannter Weise üblich sei“, stand als geäußertes Grundverdacht von Anfang an im Vordergrund.

Mütter und Großeltern, die ihren Kindern ein breites kulturelles Förderangebot ermöglichen oder den Kindern einen hohen Freiheitsraum einräumen, wurden generell als verdächtig eingestuft, ihre Kinder zu manipulieren und zu überfordern. So wurden 21 Kindern, die mehrsprachlich aufwuchsen und Musikunterricht hatten, allein dadurch eine Kindeswohlgefährdung unterstellt. Da für viele dieser Familien solche diskriminierende Erfahrungen mit Behörden bekannt waren, haben diese Eltern und Großeltern häufig versucht, sich bei Gesprächen mit dem Jugendamt durch eine Vertrauensperson begleiten zu lassen. Die Begleitpersonen bestätigen ein häufig kaum gefiltertes diskriminierendes Verhalten.

23 beruflich erfolgreiche Frauen aus dem Kreis der Rückmelderinnen (Ärztinnen, Naturwissenschaftlerinnen, Geschäftsführerinnen, Journalistinnen) die sich solchen Anschuldigungen ausgesetzt sahen, berichten über unverhohlene Drohungen, „dass man sie schon klein kriegen werde“, oder, „dass ganz andere vor ihnen schon gezittert haben“. Auch neun Führungskräfte der Jugendhilfe aus dem Kreis der Rückmeldenden berichten über Machtmissbrauch und diskriminierende Behandlungen, wenn sie z.B. in Scheidungs- und Trennungssituationen oder als Pflegeeltern Gespräche mit dem Jugendamt hatten.

2.2.3. Zuständigkeitwechsel als Chance und Risiko

Gut 10 % der Rückmeldenden (37 alleinerziehende Frauen, 5 Paare, 2 alleinerziehende Männer) berichten über gravierende Unterschiede in der Zusammenarbeit mit den Jugendämtern nach Zuständigkeitswechsel der zuständigen Fachkräfte. 25 Rückmeldende berichten über eine deutliche Verschlechterung der Zusammenarbeit, 19 Rückmeldende über eine deutliche Verbesserung der Zusammenarbeit. Weitere 5 % der Rückmeldungen (21 alleinerziehende Frauen) beziehen sich auf die Auswirkungen von Zuständigkeitswechseln durch Umzug. Hierzu wurden nur negative Auswirkungen beschrieben. Im Regelfall gab es positive Stellungnahmen des abgebenden Jugendamtes zur Erziehungsfähigkeit der Mütter, die aber vom neuen Jugendamt nicht anerkannt wurden. Dadurch wurden neue Prüfverfahren eingeleitet und bisherige Hilfepläne nicht fortgesetzt. Die neuen Einschätzungen zur Erziehungsfähigkeit fielen meist negativer zu Lasten der Mütter aus und führten in 13 Fällen zur sofortigen Inobhutnahme der Kinder. Vier dieser Inobhutnahmen fanden unter Polizeieinsatz statt.

2.2.4. Zur Macht der Väter und zur Ohnmacht der Mütter

Bei der Durchsicht der Akten ist auffällig, dass in der Mehrzahl der Fälle (298) Vorwürfe von Vätern Ausgangspunkt waren. Die Anschuldigungen der Väter und der Angehörigen ihres Bezugssystems wurden in 192 Fällen ohne Prüfung als Fakt zu den Akten genommen. Auf dieser Grundlage wurde dann die Kindeswohlgefährdung durch die Mütter begründet und stufenweise auf eine Inobhutnahme oder zumindest auf großzügige Besuchsregelungen zugunsten der Väter hingewirkt. Hinweise der Mütter auf Übergriffe der Väter anlässlich von Besuchskontakten in 78 Fällen wurden ausnahmslos als Falschaussagen ebenfalls ohne Prüfung den Müttern zur Last gelegt. Etliche Anwälte der Mütter haben daraufhin ihren Mandantinnen dringend empfohlen, selbst nach eindeutigen Hinweisen der behandelnden Kinderärzte/Hausärzte keine Anschuldigungen gegen die Väter zu erheben, um ihre Chancen im laufenden Verfahren nicht zu belasten. Das bestätigten auch 29 Kinderärzte/Hausärzte aus ihrer Praxis, denen nach Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt wegen Hinweisen auf Gewalt und/oder sexueller Übergriffe vom Jugendamt geraten wurde, sich nicht von den Müttern instrumentalisieren zu lassen.

In den Aktennotizen, Hilfeplanprotokollen und den Vorträgen vor Gericht wurden diese Väter von den Jugendämtern zudem als besonders kooperationsbereit bewertet, während den Müttern, die ihre Kinder vor Übergriffen schützen wollten und sich dadurch im Konflikt mit dem Jugendamt befanden, ihre mangelnde Kooperationsbereitschaft zu Last gelegt wurde.

In 42 Fällen ist es den Vätern zumindest kurzfristig gelungen, die von ihnen angestrebten Besuchsregelungen durchzusetzen. In weiteren 51 Fällen ist ihnen das Sorgerecht zuerkannt worden. Nur in 12 Fällen lebten die Kinder danach bei ihren Vätern. In den restlichen 39 Fällen wurden die Kinder in Heime, Wohngemeinschaften oder Pflegefamilien verbracht.

Als Fazit bleibt festzustellen, dass nach Trennung oder Scheidung alleinerziehende Mütter erhebliche Risiken im Umgang mit dem Jugendamt ausgesetzt sind, während die Väter gute Chancen haben, trotz Falschaussagen und auch bei übergriffigem Verhalten die von ihnen angestrebten Änderungen bei Besuchsregelungen und/oder Übertragung des Sorgerechts zu erreichen.

Die Tatsache, dass von den 51 Vätern die eine Übertragung des Sorgerechts erreicht haben, nur in 12 Fällen die Kinder bei sich aufgenommen haben, deutet darauf hin, dass die Auseinandersetzung um das Sorgerecht für diese Väter vorrangig ein Kampfmittel gegen ihre Ex-Frauen war und, dass das Wohl der Kinder dabei keine Rolle spielte.

3. Verschwörungstheorien

Da das Handeln von Jugendämtern und Gerichten für die Betroffenen in den beschriebenen Fällen nicht nachvollziehbar ist und der Eindruck entstanden ist, dass Ihnen und ihren Kindern Unrecht geschieht, liegt es auf der Hand, dass die Betroffenen nach Erklärungen suchen, wie das Geschehen konnte. Bei der Erklärungssuche spielen zunehmend mehr auch Verschwörungstheorien eine Rolle.

Am häufigsten verbreitet sind die Verschwörungstheorien zu pädokriminellen Netzwerken zwischen Jugendämtern, Gerichten und Heimträgern und die Annahme von Geldflüssen zugunsten von Trägern, von denen Mitarbeiter in Jugendämtern und Gutachter anteilig profitieren.

Diese Verschwörungstheorien sind im Netz insbesondere in sozialen Netzwerken weit verbreitet und werden ständig durch neue Skandalfälle angereichert. Da es zu problematischen Inobhutnahmen weder Forschungsergebnisse noch eine kritische Aufarbeitung seitens der öffentlichen Jugendhilfe gibt, sind diese Verschwörungstheorien - anders als bei Corona - schwer zu widerlegen. Es ist höchste Zeit, dass die Ergebnisse des Forschungsprojektes zu Problematischen Inobhutnahmen, die das Mainzer Institut für Kinder und Jugendhilfe im Auftrag des Bundestages durchgeführt hat, endlich vorgelegt werden.

4. Offene Fragen/Forschungsbedarfe

Problematische Inobhutnahmen haben nach diesen Rückmeldungen einen erheblichen Verbreitungsgrad. Fachleute aus allen relevanten Bereichen und Ombudsstellen aus ganz Deutschland bestätigen dies.

Was wir brauchen, ist empirische Forschung über strukturelle und individuelle Ursachen der Entwicklung und über ihren Verbreitungsgrad auf der Grundlage systematischer Aktenanalysen und Befragungen von Betroffenen und ExpertInnen.

Dabei sollte auch der Frage nachgegangen werden, in wie weit der Abbau von alltagsunterstützenden freiwilligen Hilfen für Familien, die Fixierung auf der Vermeidung von Fehlern (Kinder zu spät aus Familien herausnehmen) und fachliche Unsicherheit der Fachkräfte und ihrer Vorgesetzten dazu beitragen.

Qualitativ geht es auch um die Frage, ob und in welcher Ausprägung bei Eingriffen in Familien geschlechts- und kulturspezifische Diskriminierungen eine Rolle spielen. Eine diskriminierende Behandlung alleinerziehender Frauen ist durch die Rückmeldungen eindeutig belegt.

Von zentraler Bedeutung für das System sind folgende Fragen:

Was sind die Ursachen für ein bei Jugendämtern und Gerichten verbreitetes Verständnis von Staatlicher Eingriffsbereitschaft in die Erziehung von Kindern, die im Widerspruch zum Grundgesetz, zur UN-Kinderrechtskonvention und zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) stehen?

Wieso verzichten Familiengerichte zum Teil völlig auf eine eigenständige Überprüfung der Faktenlage bei ihnen vorgelegten Anträgen und deren Begründung?

Wieso werden Gutachten beim Jugendamt und beim Gericht, die nicht die Mindestanforderungen erfüllen (z.B. Beurteilungen der Erziehungsfähigkeit nur nach Aktenlage) als Entscheidungsgrundlage für Grundrechtseingriffe zugelassen?

5. Persönliches Fazit

Wiederholt hat Deutschland auf Menschenrechtsverletzungen in pädagogischen und sozialen Arbeitsfeldern und Institutionen zu spät und zu zögerlich reagiert. Das gilt insbesondere für die Menschenrechtsverletzungen in der Heimerziehung sowohl in der Bundesrepublik als auch in der DDR. Der sexuelle Missbrauch von Kindern ist trotz Runder Tische auf Bundesebene und neuem Bundeskindererschutzgesetz von 2012 weiterhin auf hohem Niveau und die Empfehlungen der Runden Tische sind großenteils noch nicht oder nicht ausreichend umgesetzt.

Auch weiterhin gibt es eine Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen in Heimen wie u.a. beim Hamburger Tribunal 2018 sichtbar geworden ist. Erst seit diesem Jahr werden die skandalösen Bedingungen in Kinderkureinrichtungen, die bis in die 90er Jahre vorherrschten, ernstgenommen und aufgearbeitet und die Menschenrechtsverletzungen durch Handeln von Jugendämtern und Familiengerichten bei Inobhutnahmen sind noch ein Insider-Thema und werden z.Teil als Jugendamt-bashing abqualifiziert.

Wer wie ich die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland seit Anfang der 70er Jahre beobachtet und zum Teil mitgestaltet hat, muss feststellen, dass wir bei Fortsetzung einer Praxis, die Intervention ausbaut und Prävention abbaut, auf einem bedrohlichen Weg sind. Bedrohlich ist auch, dass ein Großteil der Interventionen in Familien und der Trennung von Eltern und Kindern gegen geltendes Recht verstößt und es unglaublich schwer ist, falsche Entscheidungen im Einzelfall wieder rückgängig zu machen.

Wir dürfen es nicht zulassen, dass diese Entwicklung als Eigendynamik fortgesetzt wird.

Wir dürfen es nicht zulassen, dass sich in Jugendämtern und Familiengerichten ein Verständnis verbreitet, dass es eine Legitimation gibt, über das begrenzte staatliche Wächteramt hinaus von Staatswegen in die Erziehung von Familien einzugreifen und nach abstrusen Dogmen Erziehende, insbesondere alleinerziehende Mütter, von ihren Kindern zu trennen.

Wir dürfen es nicht zulassen, dass Kinder wieder einmal, wenn sie unter sexuellen Übergriffen und Gewaltausbrüchen leiden, sektenhaft als Opfer einer symbiotischen Mutter - Kind - Beziehung abqualifiziert und ihren Tätern weiter überlassen bleiben.

Dies aufzuarbeiten ist Aufgabe der Politik - und zwar so schnell wie möglich.

Die Einsetzung einer Enquetekommission des Bundestages zu problematischen Inobhutnahmen mit unabhängigen Expertinnen und Expertinnen und intensiven Anhörungen von Betroffenen und Fachleuten noch in dieser Legislaturperiode ist das Gebot der Stunde. Wer Kinderrechte im Grundgesetz verankern will, muss das Leiden der Kinder, dass ihnen durch willkürliche und ungerechtfertigte Trennung von ihren Eltern zugefügt wird zum Thema machen.

Angaben zum Autor :

Wolfgang Hammer, Norderstedt

Dr. phil. , Freiberuflicher Soziologe und Fachautor

Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Kinderhilfswerks

bis 2013 :

Vertreter der Jugend-und Familienministerkonferenz :

> bei den Runden Tischen zum Sexuellen Kindesmissbrauch

> beim Nationalen Aktionsplan für ein Kindgerechtes Deutschland

> in der Bund/Länder AG zur Erarbeitung des Bundeskinderschutzgesetzes und zum Bundesprogramm Frühe Hilfen